

## **DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES II FÜR KULTUR, BESCHÄFTIGUNG, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

### **Übersicht**

Gemäß Artikel 36 §1 der Geschäftsordnung legte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft in der Plenarsitzung vom 17. Juni 2019 die Bezeichnung und die Aufgabenbereiche der Ausschüsse während der Legislaturperiode 2019-2024 fest.

Es handelt sich um folgende Bereiche für den Ausschuss II:

1. den Schutz und Veranschaulichung der Sprache, einschließlich der Rechtsterminologie
2. die schönen Künste
3. das Kulturerbe, die Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen
4. die Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste
5. die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste, mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung
6. die Unterstützung der Schriftpresse
7. die Jugendpolitik
8. die Leibeserziehung, den Sport, das Leben im Freien
9. die Freizeitgestaltung
10. der Tourismus
11. die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung;
12. die Infrastruktur in den Bereichen Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung
13. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung betrifft
14. die Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen, einschließlich der Baukultur
15. die Beschäftigung einschließlich des Fachkräftemangels, der Neustrukturierung der Berufswahlvorbereitung und der Digitalisierung
16. die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft
17. die ländliche Entwicklung

**1. der Schutz und die Veranschaulichung der Sprache, einschließlich der Rechtsterminologie** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft sowie Art. 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen)

Umfasst u. a. die Sprachwissenschaft, die Rechtschreibung und die Terminologie, die Förderung der Hochsprache, die Verbreitung von Literatur im In- und Ausland sowie die Festlegung von Kriterien zur Vergabe von Zulagen, Preisen und Studienbörsen.

Durch das Dekret zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache ist der **Ausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die deutsche Rechtsterminologie** geschaffen worden. Aufgabe des Ausschusses ist es, eine verbindliche, eigenständige und offizielle deutsche Rechtsterminologie für Belgien zu schaffen.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 26. Oktober 1998 über die Einführung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung,
- Dekret vom 19. Januar 2009 zur Regelung der Rechtsterminologie in deutscher Sprache,
- Dekret vom 25. Februar 2019 zur Anerkennung der deutschen Gebärdensprache.

**2. die schönen Künste** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter sind die Förderung und die Verbreitung aller Kunstformen zu verstehen, d. h. Literatur, Musik, Tanz, Theater, Ballett, Film, bildende Kunst usw.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 18. November 2013 zur Förderung von Kultur in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Kulturförderdekret),
- Programmdekret vom 20. Februar 2017 zur Einführung der Literaturförderung in das Kulturförderdekret (Artikel 16-20),
- Dekret vom 27. Februar 2023 zur Förderung der außerschulischen kulturellen Bildung.

Das Kulturförderdekret stellt die rechtliche Grundlage für die Förderung der professionellen Kulturträger (**Kulturzentren**, Kulturveranstalter und Kulturproduzenten) dar.

**3. das Kulturerbe, die Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Mit „Kulturerbe“ sind sowohl bewegliche als auch immobile Güter gemeint.

Die Maßnahmen in Bezug auf „Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen“ beziehen sich auf die Einrichtung, die Anerkennung, die Finanzierung und die Ausstattung von Museen, einschließlich der Regelung des Besucherzugangs, der Erstellung von Inventaren, der Ausleihe und des Erwerbs von Materialien.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 7. Mai 2007 über die Förderung der Museen sowie der Veröffentlichungen im Bereich des Kulturerbes (Museumsdekret),
- Dekret vom 20. Februar 2017 zum Schutz des beweglichen Kulturgutes von außerordentlicher Bedeutung.

**4. die Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Damit sind alle Formen von Sammlungen gemeint, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Die diesbezüglichen Maßnahmen betreffen die Errichtung, die Anerkennung und die Bezuschussung derartiger Einrichtungen, die Ausstattung mit Werken, die Förderung von Ausbildung des entsprechenden Personals usw.

Somit fällt auch das **Medienzentrum** in diese Befugnis.

Das Parlament hat für diese Bereiche u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 15. Juni 1994 über öffentliche Bibliotheken,
- Programmdekret 2001 vom 7. Januar 2002 (Schaffung des Medienzentrums).

**5. die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste, mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter fallen Maßnahmen im Bereich „Rundfunk und Fernsehen“.

Folgende **Dekrete** hat das Parlament in diesem Bereich u. a. verabschiedet:

- Dekret vom 27. Juni 1986 über das **Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum** der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 1. März 2021 über die Mediendienste und die Kinovorstellungen (betrifft u. a. **Medienrat, Beirat für Mediendienste**),
- Dekret vom 22. Mai 2023 zur Förderung des Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**6. die Unterstützung der Schriftpresse** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

In diesem Bereich wurden u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 7. Februar 1994 über die Hilfe für die Tagespresse,
- Dekret vom 25. März 2013 zur Anerkennung und Bezuschussung einer Einrichtung zur Selbstregulierung des Berufsethos der Journalisten,
- Dekret vom 22. Mai 2023 zur Förderung des Journalismus in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

**7. die Jugendpolitik** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 7 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Unter den Begriff Jugendpolitik fällt hauptsächlich die Förderung von Funktions- und Personalkosten der verschiedenen Jugendorganisationen, der Träger der Offenen Jugendarbeit, der Jugendinformationszentren ([www.jugendinfo.be](http://www.jugendinfo.be)) und des **Jugendrates** ([www.rdj.be](http://www.rdj.be)), die besonderen Projekte, die Jugendferienlager, die Aus- und Weiterbildung im Jugendbereich (in Verantwortung der **Jugendkommission**) sowie die Förderung des **Jugendbüros**.

Seit 2013 strukturiert ein pro Legislaturperiode verabschiedeter Jugendstrategieplan die Jugendpolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft und legt Ziele und Aufgaben fest, die die Situation junger Menschen verbessern sollen.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dokumente** verabschiedet bzw. genehmigt:

- Dekret vom 6. Dezember 2011 zur Förderung der Jugendarbeit,
- Strategieplan Jugend der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2013-2015 „Zukunft für alle jungen Menschen – Benachteiligte junge Menschen in den Fokus“,
- Jugendstrategieplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2016-2022 „Respektvoller Umgang miteinander und sich selbst“,
- Jugendstrategieplan 2023-2027 mit den Themenschwerpunkten „Gesellschaftliche Beteiligung“, „Digitalisierung“, „Emotionen und Selbstbild“ und „Nachhaltige Gestaltung Ostbelgiens als Lebensraum“.

**8. die Leibeserziehung, der Sport, das Leben im Freien** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter versteht man u. a. die Regelung, Anerkennung und Finanzierung des Breiten-, Schul-, Leistungs-, Behinderten- und Seniorensports, der Organisation von Sportveranstaltungen sowie die Regelung der Sportethik (insbesondere der Kampf gegen Doping).

Das Sportdekret enthält u. a. die rechtlichen Grundlagen für den **Leitverband des ostbelgischen Sports (LOS)** und die Sportfachverbände.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Sportdekret vom 19. April 2004,
- Dekret vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung (regelt Dopingbekämpfung, Kampfsportarten und Radsport),
- Dekret vom 20. November 2006 über das Statut der Sportschützen,
- Programmdekret vom 24. Februar 2014 (Artikel 18-28) (Reform der Spitzensportförderung),
- Dekret vom 22. Juni 2020 zur Abänderung des Sportdekrets vom 19. April 2004 (Einführung eines Sportdachverbands (LOS), Anpassung der Unterstützung von Kader-Athleten),
- Dekret vom 24. Januar 2022 zur Bekämpfung des Dopings im Sport.

**9. die Freizeitgestaltung** (Art. 4 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 4 Nr. 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Darunter versteht man u. a. die nicht professionelle Kunst sowie technische, wissenschaftliche und künstlerische Hobbys. Dieser Bereich ist nicht dekretal geregelt. Die Förderung erfolgt auf Grundlage eines ministeriellen Rundschreibens vom 16. Januar 2009.

**10. der Tourismus** (Dekret vom 31. März 2014 zur Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft)

Darunter versteht man den Tages- und den Ferientourismus. Die Tourismuspolitik betrifft die Förderung der Akteure, die Anerkennung und Einstufung touristischer Betriebe, die Bezuschussung von Initiativen sowie die wirtschaftlichen Komponenten des Tourismus, d. h. die Niederlassungsbedingungen und der Zugang zum Beruf.

Hauptakteur ist die **Tourismusagentur**, die über einen Geschäftsführungsvertrag mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zusammenarbeitet.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 31. März 2014 über die Ausübung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich des Tourismus durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,

- Dekret vom 23. Januar 2017 zur Förderung des Tourismus.

**11. die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung** (Art. 5 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 6bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

In diesen Bereich fällt die Förderung der Ausbildung von Forschern. Diese Förderung steht natürlich in engem Zusammenhang mit dem Zuständigkeitsbereich „Unterrichtswesen“.

Das Parlament hat für diesen Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 6. Juni 1988 zur Gewährung von Zuschüssen und Stipendien für Weiterbildungslehrgänge und -studien sowie für wissenschaftliche Forschungsprojekte,
- Dekret vom 19. Dezember 1988 zur Schaffung des „Preis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

**12. die Infrastruktur in den Bereichen Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung** (Art. 5 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Zu den Befugnissen des Parlaments in diesen Bereichen gehört die Verabschiedung von Bestimmungen und sonstigen Maßnahmen über die Infrastruktur, die für die Ausübung dieser Befugnisse erforderlich ist.

Das Parlament hat in diesen Bereichen u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines Arbeitsamtes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (insofern es u. a. die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Kultur und Beschäftigung regelt),
- Programmdekret vom 7. Januar 2002 (Schaffung des Medienzentrums als Dienst mit getrennter Geschäftsführung).

**13. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung betrifft** (Art. 55-55bis des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 16, 92bis-92ter des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Im Rahmen der innerbelgischen Kooperation besteht für gewisse Bereiche eine Informationspflicht oder eine Konzertierungspflicht. Ansonsten steht es der Gemeinschaft frei, entsprechende Abkommen abzuschließen.

Es obliegt der Regierung, in ihrem Zuständigkeitsbereich internationale Verträge auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen.

Zusammenarbeitsabkommen mit belgischen oder internationalen Partnern werden erst nach Zustimmung des Parlaments wirksam.

**14. die Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen, einschließlich der Baukultur** (Dekret vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch die Dekrete vom 10. Mai 1999 und 15. Dezember 2015)

Die Befugnis im Bereich Denkmäler und Landschaften umfasst die Identifizierung, die Unterschutzstellung, die Klassierung von Gebäuden, Landschaften und architektonisch bzw. historisch bedeutenden Einheiten und deren Auswirkung auf das Umfeld, die Einrichtung einer entsprechenden Begutachtungskommission (**Königliche Denkmal- und Landschaftsschutzkommission**), die Zuerkennung von Zuschüssen für den Ankauf, die Restaurierung, den Unterhalt und die Förderung von entsprechenden Immobilien.

Bei den Ausgrabungen geht es um die Erschließung, den Schutz und die Verwaltung von archäologischen Fundstätten.

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende **Dekrete** verabschiedet:

- Dekret vom 17. Januar 1994 zwecks Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in der Angelegenheit „Denkmäler und Landschaften“ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und Landschaften sowie über die Ausgrabungen,
- Dienstleistungsdekret vom 15. März 2010 (betreffend archäologische Sondierungen und Ausgrabungen),
- Dekret vom 15. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Programmdekret 2019 vom 12. Dezember 2019 (betreffend integrierte Städtebau- und Denkmalgenehmigung sowie die Anpassung der Schutzinstrumente).

**15. die Beschäftigung** (Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, abgeändert durch das Dekret vom 15. Dezember 2015), **einschließlich des Fachkräftemangels, der Neustrukturierung der Berufswahlvorbereitung und der Digitalisierung**

Die Regionen und die Deutschsprachige Gemeinschaft sind für die Arbeitsvermittlung, Programme zur Wiederbeschäftigung von nichtbeschäftigten Arbeitssuchenden, die Anwendung der Normen über die Beschäftigung der ausländischen Arbeitskräfte, die Beschäftigungspolitik im Bereich der sogenannten personenbezogenen Angelegenheiten, die Verwaltung der lokalen Beschäftigungsagenturen, die Freistellung von der Arbeitssuche, die Kontrolle des Suchverhaltens, die Ausstellung der Berufskarte, die Anerkennung von Eingliederungsbetrieben, Start- und Praktikumsbonus, den bezahlten Bildungsurlaub, die Zielgruppenermäßigung für Tutoren sowie für die Verwaltung von bestimmten Aktivierungsmaßnahmen und Prämien zuständig.

Das Parlament hat in diesem Bereich u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 5. Januar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Beachtung der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik,
- Dekret vom 10. Mai 1999 zur Ausübung der Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Ausgrabungen durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 17. Januar 2000 zur Schaffung eines **Arbeitsamtes** in der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- Dekret vom 19. März 2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung,

- Dekret vom 11. Mai 2009 über die Zulassung der Leiharbeitsvermittler und die Überwachung der privaten Arbeitsvermittler,
- Krisendekret vom 19. April 2010,
- Dekret vom 15. Dezember 2015 zur Abänderung verschiedener Dekrete im Hinblick auf die Ausübung gewisser Befugnisse der Wallonischen Region in den Angelegenheiten Beschäftigung und Denkmalschutz durch die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- Dekret vom 25. April 2016 über Maßnahmen im Beschäftigungsbereich,
- Dekret vom 23. Januar 2017 zur Vereinfachung des Systems der lokalen Beschäftigungsagenturen,
- Dekret vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung,
- Dekret vom 27. März 2023 über die Kontrolle und das Verfahren zur Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik,
- Dekret vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung.

**16. die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft** (Art. 5 §1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 sowie Art. 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Die Beteiligung an der **Wirtschaftsförderungsgesellschaft** (WFG) wird über einen Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung und der WFG geregelt.

Die Aufgaben der WFG sind in drei Kernbereiche gegliedert: Dienstleistung für Unternehmen, Regionalentwicklung und Standortvermarktung einschließlich der Exportförderung.

**17. die ländliche Entwicklung** (Art. 6 §1 III. des Sondergesetzes vom 8. August 1980)

Hierbei handelt es sich um eine Zuständigkeit der Wallonischen Region. Die Deutschsprachige Gemeinschaft als ländlich geprägtes Gebiet bemüht sich jedoch, diese Zuständigkeit zu übernehmen. Zudem handelt es sich um eine klassische Querschnittspolitik, die auch Teile der Politik der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft.

Der Hauptakteur in der ländlichen Entwicklung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, die die Programme KPLE (Kommunales Programm der ländlichen Entwicklung) und LEADER (Liaisons entre actions de développement de l'économie rurale) umsetzt.

In diesem Bereich kann das Parlament keine Dekrete verabschieden, im Juni 2019 veröffentlichte es aber Band 12 der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens mit dem Titel „Nachhaltiges Wachstum, Regionalwirtschaft und ländliche Entwicklung“.

## **Anhang: Bezeichnung der ständigen Ausschüsse und Zuständigkeiten (Plenumsbeschluss vom 17. Juni 2019)**

Ausschuss II ist zuständig für:

- den Schutz und Veranschaulichung der Sprache, einschließlich der Rechtsterminologie (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.1, SG08.08.1980);
- die schönen Künste (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.3, SG08.08.1980);
- das Kulturerbe, die Museen und sonstige wissenschaftlich-kulturelle Einrichtungen (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.4, SG08.08.1980);
- die Bibliotheken, Diskotheken und ähnliche Dienste (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.5, SG08.08.1980)
- die inhaltlichen und technischen Aspekte der audiovisuellen und auditiven Mediendienste, mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.6, SG08.08.1980);
- die Unterstützung der Schriftpresse (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.6bis, SG08.08.1980);
- die Jugendpolitik (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.7, SG08.08.1980);
- die Leibeserziehung, den Sport, das Leben im Freien (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.9, SG08.08.1980);
- die Freizeitgestaltung (Art.4, G31.12.1983 + Art.4 Nr.10, SG08.08.1980);
- der Tourismus (Übertragungsdekret vom 31.03.2014);
- die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung (Art.5, G31.12.1983 + Art.6bis, SG08.08.1980);
- die Infrastruktur in den Bereichen Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung (Art.5, G31.12.1983 + Art.8, SG08.08.1980);
- die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese hauptsächlich die Bereiche Kultur, Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung betrifft (Art.55-55bis, G 31.12.1983 + Art.16, 92bis-92ter, SG08.08.1980);
- die Denkmäler, Landschaften und Ausgrabungen, einschließlich der Baukultur (Übertragungsdekret vom 17. Januar 1994, abgeändert durch die Dekrete vom 10. Mai 1999 und vom 15.12.2015);
- die Beschäftigung (Übertragungsdekret vom 10.05.1999, abgeändert durch das Dekret vom 15.12.2015) einschließlich des Fachkräftemangels, der Neustrukturierung der Berufswahlvorbereitung und der Digitalisierung;
- die Beteiligung an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Art. 5, G31.12.1983 + Art.9, SG08.08.1980);
- die ländliche Entwicklung.

ausgearbeitet von der Parlamentsverwaltung  
Stand: August 2023